

**Ausschreibungsverfahren
der ARGE Breitband LK Börde**

**Bau- und Planungsleistungen für den Aufbau eines FTTB-
Netzes**

C. Rahmenvertragsentwurf zur Verhandlung

Vergabenummer: ARGE Breitband – TÜ

Wichtiger Hinweis an die Bewerber:

Dieses Dokument wird zu Informationszwecken bereits jetzt zur Verfügung gestellt. Es findet ein Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb statt. Dieses Dokument ist erst für das Verhandlungsverfahren bestimmt. Für den derzeit laufenden Teilnahmewettbewerb ist das Dokument „Langversion Auftragsbekanntmachung – gleichzeitig Verfahrensbedingungen für den Teilnahmewettbewerb“ zu berücksichtigen!

Rahmentotalübernehmervertrag

Die

[Kommune]

- Auftraggeber (AG) -

und

[Bieter]

- Totalübernehmer (TÜ) -

schließen den folgenden Rahmentotalübernehmervertrag:

A. Projekt und Auftrag	5
§ 1 Beschreibung des Bauprojekts	5
§ 2 Vertragsgrundlagen	5
B. Projektbeteiligte, Vollmachten	7
§ 3 Vertretung und Vollmachten auf AG-Seite	7
§ 4 Bauleitung, Projektleitung und Vollmachten auf TÜ-Seite	8
C. Werkerfolg	8
§ 5 Gesamtwwerkerfolg	8
§ 6 Anforderungen aus der Leistungsbeschreibung	8
D. Verteilung der Planungsaufgaben	9
§ 7 Genehmigungen	9
§ 8 Planungsverantwortung des TÜ	9
§ 9 Prüfung der Vertragsgrundlagen durch den TÜ	9
§ 10 Bauüberwachung	10
E. Ausführung	10
§ 11 Eigenverantwortlichkeit des TÜ	10
§ 12 Einsatz von Nachunternehmern	11
§ 13 Anordnungsrechte des AG	12
§ 14 Leistungsänderungen	12
§ 15 Witterungsrisiko	12
§ 16 Baugrundrisiko	12
§ 17 Normänderungen	13
F. Termine, Fristen und Bauzeit	13
§ 18 Rahmenterminplan	13
§ 19 Gesamtablaufplan	13
§ 20 Detailablaufpläne	13
§ 21 Fortschreibungspflicht	14
§ 22 Vertragsfristen	14
§ 23 Behinderungsanzeigen	15
§ 24 Behinderungen	15
§ 25 Vertragsstrafen für Zwischentermine	15
§ 26 Vertragsstrafe Endtermin	16
G. Rahmenvereinbarung und Preise	16
§ 27 Rahmenvereinbarung, Einzelabrufe und Pauschalpreise	16
§ 28 Vergütungsänderungen	17
§ 29 Verfahren der Preisfindung	18
§ 30 Rechnungslegung und Kündigung	19
H. Abnahme, Gewährleistung	19
§ 31 Gesamtabnahme	19
§ 32 Dokumentationsanforderungen	20

§ 33	Mängelansprüche	20
§ 34	Haftpflicht- und Bauwesenversicherung	20
I. Sicherheiten		21
§ 35	Sicherheitsleistungen des AG	21
§ 36	Erfüllungssicherheit	21
§ 37	Gewährleistungssicherheit	21
J. Konfliktregelungen		22
§ 38	Schlichtung	22
§ 39	Schiedsgutachten	22
K. Sonstige Regelungen		23
§ 40	Individualvereinbarung	23
§ 41	Gerichtsstand	23

A. Projekt und Auftrag

§ 1 Beschreibung des Bauprojekts

- 1.1 Der AG beabsichtigt in seiner Kommune den Aufbau passiver Breitbandinfrastrukturen (Lehrrohre mit Glasfaserkabeln) auf FTTB-Basis, dies mit zukunftsfähigen Datenübertragungsqualitäten bei privaten Endkunden von bis zu 500 MBit/s im Download, bei gewerblichen Endkunden von bis zu 1 GBit/s im Down- und Upload.
- 1.2 Der Netzausbau erfolgt u.a. mit Mitteln des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur nach der Richtlinie zur Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland, ferner ist der Einsatz sog. ELER-Mittel vorgesehen.
- 1.3 Die Förderregularien sind bei der weiteren Planung und baulichen Umsetzung zwingend durch den TÜ zu berücksichtigen, insbesondere die GIS-Nebenbestimmungen, das einheitliche Materialkonzept, die Vorgaben zur Dimensionierung passiver Infrastrukturen im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus und das Merkblatt zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus.
- 1.4 Mit dem vorliegenden Rahmenvertrag überträgt der AG dem TÜ die Errichtung der passiven Breitbandinfrastrukturen auf FTTB-Basis des genannten Bauprojekts einschließlich der in diesem Rahmenvertrag definierten Planungsleistungen und Baunebenleistungen.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- 2.1 Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich vorrangig aus den Regelungen dieses Rahmenvertrages.
- 2.2 Soweit dieser Rahmenvertrag keine Aussage trifft, gelten ergänzend und in der nachfolgenden Rangreihenfolge die folgenden Vertragsgrundlagen, wobei Lücken in höherrangigen Anlagen durch niederrangige Anlagen gefüllt werden.

Dokument	Anlage Nr.
<i>Funktionale Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm und Musterleistungsverzeichnis Langtext aus dem Ausschreibungsverfahren vom...</i>	1.
<i>GIS-Nebenbestimmungen, Version 3.1 vom 01.11.2016</i>	2.
<i>Einheitliches Materialkonzept, Version 4.1 vom 09.04.2016</i>	3.
<i>Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus (Vorgaben zur Dimensionierung), Version 3.1 vom 01.11.2016</i>	4.
<i>Merkblatt zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus, Version 1.0 vom 09.04.2016 und Publizitätsvorschriften im Zuge der Förderung des Bundes (Ziff. 5.3 BNBest-GK), der Europäischen Union und des Landes Sachsen-Anhalt</i>	5.
<i>Strukturplanung des AG mit folgenden Dokumenten:.....</i>	6.
<i>Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015 (NGA-Rahmenregelung)</i>	7.
<i>Bewerbererklärung (Erklärung nach Abschnitt 2 - Basisparagrafen mit zusätzlichen Bestimmungen der EU-Vergaberichtlinie)</i>	8.
<i>Erklärung zum Nachunternehmereinsatz gem. § 13 Abs. 2/4 Landesvergabegesetz LSA</i>	9.
<i>Erklärung Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gem. § 12 Landesvergabegesetz LSA</i>	10.
<i>Ergänzende Vertragsbedingungen zu den §§ 12, 17 und 18 des Landesvergabegesetzes LSA</i>	11.
<i>Erklärung zur Tariftreue und Entgeltlichkeit gem. § 10 Abs. 1 und 3 Landesvergabegesetz LSA</i>	12.
<i>Rahmenterminplan des AG vom ...</i>	13.
<i>Letztverbindliches Angebot des TÜ vom... einschließlich bepreistem Rahmenleistungsverzeichnis</i>	14.
<i>Vom TÜ übergebene und versiegelte Urkalkulation</i>	15.
<i>Rechnungslegungsplan vom ...</i>	16.
<i>Muster Vertragserfüllungsbürgschaft</i>	17.
<i>Muster Mängelbürgschaft</i>	18.
<i>Die VOB/B und VOB/C in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung</i>	19.

<i>Die Schlichtungs- und Schiedsordnung der Arge Baurecht (SO Bau)</i>	20.
	21.
	22.
	23.

- 2.3 Soweit innerhalb einer Rangstufe der Vertragsgrundlagen Widersprüche auftreten sollten, ist zunächst durch Auslegung zu ermitteln, was die Parteien gewollt haben. Bleiben insoweit Zweifel, so gilt die spezifischer ausgestaltete Festlegung als vorrangig.
- 2.4 Vertragsbedingungen und Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Tü werden nicht Vertragsbestandteil.
- 2.5 Für den Fall etwaiger Widersprüche zwischen den Leistungsbeschreibungen einerseits und den Planungsunterlagen andererseits gilt Folgendes:
- 2.5.1 Vorrangig ist aus der Leistungsbeschreibung und den Förderregularien (GIS-Nebenbestimmungen, Einheitliches Materialkonzept, Vorgaben für die Dimensionierung) durch Auslegung zu ermitteln, was funktional geschuldet ist. Weichen die übergebenen Planungsunterlagen hiervon zum Nachteil des AG ab, so sind sie nicht maßgeblich. Die Planungsunterlagen können also keinesfalls dazu führen, dass der funktional geschuldete Werkerfolg gemäß Förderregularien reduziert oder verschlechtert wird.
- 2.5.2 Nur soweit aus der Leistungsbeschreibung und den Förderregularien durch Auslegung hervorgeht, dass diese keine Aussage treffen, gelten nachrangig die Planungsunterlagen als Konkretisierung des geschuldeten Werkerfolgs.

B. Projektbeteiligte, Vollmachten

§ 3 Vertretung und Vollmachten auf AG-Seite

- 3.1 Der AG wird durch den/die Bürgermeister/in der Kommune vertreten. Nur er sowie ggf. ausdrücklich und schriftlich hierfür bevollmächtigte Dritte geben rechtsgeschäftliche Erklärungen ab.
- 3.2 Ferner setzt der AG einen Projektsteuerer für das Projekt ein. Zudem übernimmt auch der zukünftige Netzbetreiber, die DNS:NET Internet Service GmbH, Projektsteuerungs- und Koordinierungsleistungen.
- 3.3 Die ARGE-Breitband des LK Börde übernimmt die übergeordnete Gesamtkoordination aller Einzelprojekte und ist Ansprechpartner des Tü.
- 3.4 Der Tü verpflichtet sich zur Kooperation mit den genannten Beteiligten und liefert diesen etwaige benötigten Informationen.

- 3.5 Neben dem AG selber ist nur die ARGE-Breitband des LK Börde bevollmächtigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen für den AG abzugeben oder entgegenzunehmen.

§ 4 Bauleitung, Projektleitung und Vollmachten auf TÜ-Seite

- 4.1 Der T \ddot{U} benennt einen verantwortlichen Bauleiter und meldet ihn bei den zuständigen Behörden an. Der Bauleiter fungiert als verantwortlicher Bauleiter im Sinne der BauO. Er hat an allen Baubesprechungen teilzunehmen. Nur in Ausnahmefällen kann ein sonstiger bevollmächtigter Vertreter des T \ddot{U} teilnehmen. Ein Wechsel des Bauleiters des T \ddot{U} ist nur in Abstimmung und schriftlicher Zustimmung durch den AG möglich.
- 4.2 Der Bauleiter ist zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ermächtigt.

C. Werkerfolg

§ 5 Gesamtwerkerfolg

- 1.5 Werkerfolg nach diesem Rahmenvertrag ist die funktionsfähige Planung und Errichtung passiver Breitbandinfrastrukturen (Leerrohre mit Glasfaserkabeln) auf FTTB-Basis, dies mit zukunftsfähigen Datenübertragungsqualitäten bei privaten Endkunden von bis zu 500 MBit/s im Download, bei gewerblichen Endkunden von bis zu 1 GBit/s im Down- und Upload.
- 5.1 Die aktiven Netzkomponenten werden vom Netzbetreiber geplant und errichtet.
- 5.2 Mit Funktionsfähigkeit ist gemeint, dass die Breitbandinfrastrukturen alle Anforderungen aus der oben erläuterten Leistungsbeschreibung und den Förderregularien (GIS-Nebenbestimmungen, Einheitliches Materialkonzept, Vorgaben für die Dimensionierung) erfüllen müssen und somit im Sinne dieser Regelungen mangelfrei, und insofern gebrauchsfertig sind, als dass lediglich noch die Finalisierung mit aktiven Netzkomponenten notwendig wird.

§ 6 Anforderungen aus der Leistungsbeschreibung und Planungsunterlagen

- 6.1 Die Bauleistungen müssen ferner in Übereinstimmung mit der in § 2 aufgeführten und dem T \ddot{U} übergebenen funktionalen Leistungsbeschreibung nebst dazugehörigen Förderregularien und den Planungsunterlagen (Strukturplanung) gebaut werden.
- 6.2 Die vom AG an den T \ddot{U} übergebenen Planungsunterlagen (Strukturplanung) dienen der Konkretisierung der funktionalen Leistungsbeschreibung und des Musterleistungsverzeichnisses (Langversion). Die Vertragsparteien sind sich einig, dass diese keine Änderung der funktionalen Leistungsbeschreibung darstellen.

- 6.3 AG und T \ddot{U} sind sich dar \ddot{u} ber einig, dass diese Unterlagen die zu erbringenden Leistungen und die Schritte zur Erreichung des Gesamtergebnisses nicht bis ins Letzte detailliert regeln. Die in diesen Unterlagen gestellten Anforderungen an die Breitbandinfrastrukturen sind daher funktional zu verstehen, das hei \ddot{u} ft, der T \ddot{U} schuldet ein Netz, das diese funktionalen Anforderungen erf \ddot{u} llt, unabh \ddot{a} ngig davon, dass im Leistungsprogramm nicht alle Einzelheiten geregelt sind.

D. Verteilung der Planungsaufgaben

§ 7 Genehmigungen

- 7.1 F \ddot{u} r das Erwirken s \ddot{a} mtlicher zur Erreichung des Werkerfolges notwendigen Genehmigungen, Anzeigen und Gestattungen, wie etwa Baugenehmigungen, verkehrsrechtliche Anordnungen, Sondernutzungen, Schachtscheine, Auflagen aus den Schachtscheinen ist der T \ddot{U} auf seine Kosten verantwortlich. Diesen Aufwand hat der T \ddot{U} bereits in sein Angebot und die dortigen Einheitspreise einkalkuliert.
- 7.2 Die im Zusammenhang mit den Genehmigungen, Anzeigen und Gestattungen entstehenden Geb \ddot{u} hren wird der T \ddot{U} \ddot{u} bernehmen. Diesen Aufwand hat der T \ddot{U} bereits in sein Angebot und die dortigen Einheitspreise einkalkuliert.

§ 8 Planungsverantwortung des T \ddot{U}

- 8.1 S \ddot{a} mtliche Planungsverantwortung liegt ab Vertragsschluss ausschlie \ddot{s} lich beim T \ddot{U} . Dies umfasst insbesondere die Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausf \ddot{u} hrungsplanung, die bei Vertragsschluss noch nicht vorliegt, somit alle weiteren Planungen bis zur f \ddot{o} rmlichen Abnahme.
- 8.2 Hierbei hat der T \ddot{U} zwingend die Vorgaben aus der Leistungsbeschreibung und dem Muster-Leistungsverzeichnis aus der Ausschreibung zu ber \ddot{u} cksichtigen, ferner die Einhaltung der zwingenden Vorgaben aus den GIS-Nebenbestimmungen, dem einheitlichen Materialkonzept und der Vorgaben f \ddot{u} r die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des gef \ddot{o} rderten Breitbandausbaus (Vorgaben zur Dimensionierung).
- 8.3 Nach erfolgter Beauftragung der Einzelabrufe durch den AG beginnt beim T \ddot{U} zun \ddot{a} chst die Planungsphase. Hierzu stimmt er sich laufend mit dem AG, dem k \ddot{u} nftigen TK-Netzbetreiber, dem Projektsteuerer und der ARGE-Breitband ab.
- 8.4 Mit den Bauleistungen darf der T \ddot{U} erst nach schriftlicher Freigabe der Ausf \ddot{u} hrungsplanung durch den AG beginnen.

§ 9 Pr \ddot{u} fung der Vertragsgrundlagen durch den T \ddot{U}

- 9.1 Der T \ddot{U} hat sich vor Vertragsschluss mit den \ddot{o} rtlichen Gegebenheiten vertraut gemacht. Er erkl \ddot{a} rt, dass ihm keine Widerspr \ddot{u} che zwischen \ddot{o} rtlichen Gegebenheiten und den \ddot{u} bergebenen Vertragsgrundlagen aufgefallen sind. Er erkl \ddot{a} rt

ferner, dass er alle durch Ortsbesichtigung und Prüfung der Vertragsgrundlagen erkennbaren Leistungserschwernisse in seine Preise einkalkuliert hat.

- 9.2 Der TÜ hat mit Vertragsschluss alle für die fachliche Beurteilung erforderlichen Unterlagen erhalten. Er erklärt, dass er diese auf fachliche Richtigkeit überprüft und keine Mängel oder Lücken festgestellt haben, die die Erreichung des oben vereinbarten Werkerfolgs beeinträchtigen könnten.
- 9.3 Der TÜ erklärt ferner, dass er sich mit allen in § 2 genannten Vertragsgrundlagen befasst, diese geprüft und keine Widersprüche oder Unvollständigkeiten festgestellt hat, die der Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs entgegenstehen

§ 10 Bauüberwachung

- 10.1 Der AG wird einen externen Projektsteuerer, ferner die DNS:NET Internet Service GmbH als künftigen Netzbetreiber mit der Projektsteuerung beauftragen. Der TÜ kooperiert mit diesen Personen und liefert an diese etwaige erforderlichen Informationen.
- 10.2 Diese Projektsteuerer sind berechtigt, im Namen des AG Anordnungen zu erteilen, die sich auf die Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln oder vertragswidrigen Leistungen beziehen, insbesondere: Mängelrügen und Mahnungen auszusprechen.
- 10.3 Der TÜ hat solchen Anordnungen oder Weisungen Folge zu leisten. Die Projektsteuerer haben aber keine Vollmacht zur Abgabe anderer rechtsgeschäftlicher Erklärungen im Namen des AG. Auch hier gilt: Die Bauüberwachung dient lediglich der Informationsgewinnung auf Seiten des AG und befreit den TÜ nicht, seine Leistung selbständig und in eigener Verantwortung zu überwachen. Ein Anspruch auf Überwachung der eigenen Leistungen besteht nicht.

E. Ausführung

§ 11 Eigenverantwortlichkeit des TÜ

- 11.1 Der TÜ erbringt sämtliche vertraglich geschuldeten Leistungen in Eigenverantwortung so, dass der vertraglich vereinbarte Werkerfolg erreicht wird.
- 11.2 Die in den Vertragsgrundlagen ggf. aufgeführten Arbeitsschritte, Leistungspositionen oder Leistungsetappen haben insoweit keine rechtliche Selbständigkeit. Der TÜ hat alle Leistungen zu erbringen, bis der Werkerfolg erreicht ist.
- 11.3 Der TÜ übernimmt auf den von ihm bearbeiteten und genutzten Flächen bis zur Abnahme seiner Leistungen die Koordination auf der Baustelle (Baustellenbetrieb) und die Verkehrssicherungspflicht. Das gilt auch, soweit der TÜ öffentliches Straßenland in Anspruch nimmt.
- 11.4 Der TÜ sorgt dafür, dass Dritte nur nach Absprache mit dem AG die Baustelle betreten dürfen.

§ 12 Einsatz von Nachunternehmern

- 12.1 Der T \ddot{U} ist berechtigt, Nachunternehmer einzusetzen.
- 12.2 Der T \ddot{U} verpflichtet sich, in die Verträge mit den Nachunternehmern die Regelung aufzunehmen, dass der AG im Fall der Insolvenz des T \ddot{U} berechtigt ist, durch einseitige Erklärung gegenüber den Nachunternehmern zu unveränderten Konditionen in den jeweiligen Nachunternehmervertrag einzutreten.
- 12.3 Der T \ddot{U} plant den Einsatz von folgenden Nachunternehmern:

Gewerk	Nachunternehmer

Der AG ist mit dem Einsatz der hier aufgeführten Nachunternehmer einverstanden.

- 12.4 Plant der T \ddot{U} nach Vertragsunterzeichnung weitere Nachunternehmer zu beauftragen oder die genannten Nachunternehmer auszuwechseln, gibt er dem AG vor Beginn der jeweiligen Nachunternehmerleistung die Möglichkeit, die fachliche Eignung dieses Nachunternehmers zu überprüfen. Hierzu erhält der AG rechtzeitig, jedoch mindestens 3 Wochen, vor Beauftragung des Nachunternehmers prüfbare Unterlagen, aus denen sich Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Nachunternehmers ergeben. Der AG ist bei berechtigten Zweifeln berechtigt, dem Einsatz dieses Nachunternehmers zu widersprechen.
- 12.5 Informiert der T \ddot{U} den AG erst nach Beauftragung des Nachunternehmers, und widerspricht der T \ddot{U} dem Einsatz des Nachunternehmers zu Recht, so hat der T \ddot{U} den Nachunternehmer auszutauschen und trägt etwaige finanzielle Folgen selbst.
- 12.6 Begeht ein beauftragter Nachunternehmer eine schwerwiegende Pflichtverletzung, ist der AG berechtigt, einen Austausch des Nachunternehmers zu verlangen.
- 12.7 Der T \ddot{U} verpflichtet sich, die Bestimmungen des Arbeitnehmerentendegesetzes und die Bestimmungen zum gesetzlichen Mindestlohn einzuhalten. Zu dieser Einhaltung verpflichtet er vertraglich auch seine Nachunternehmer. Verstößt der

TÜ und/oder die Nachunternehmer gegen diese Verpflichtung, stellt der TÜ den AG von der Haftung nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz frei.

§ 13 Anordnungsrechte des AG

- 13.1 Der AG hat die Anordnungsrechte gemäß § 1 VOB/B. Er ist ferner berechtigt, Anordnungen zur Bauzeit zu treffen.
- 13.2 Der TÜ ist verpflichtet, vertragsgemäßen Anordnungen des AG Folge zu leisten. Die Prüf- und Hinweispflicht des § 4 VOB/B bleibt unberührt. Die Verpflichtung, die Anordnung umzusetzen gilt auch dann, wenn sich AG und TÜ nicht über eine dadurch entstehende Vergütungspflicht einig sind.

§ 14 Leistungsänderungen

- 14.1 Bei jedweder Leistungsänderung, die sich auf Kosten, Termine oder Qualitäten auswirken kann, unabhängig davon, ob diese vom Auftraggeber angeordnet wurde, erstellt der TÜ vor Ausführung der geänderten Leistungen eine Entscheidungsvorlage.
- 14.2 Die Entscheidungsvorlage muss alle in Betracht kommenden Mehrkosten und deren Aufschlüsselung enthalten. Insbesondere sind auch die ggf. anfallenden bauzeitbedingten Mehrkosten einzukalkulieren. Die Mehrkosten sind auf der Grundlage der verhandelten Preise zu kalkulieren. Eine Berechnung der Nachträge nach Stunden- und Tagelohn ist ausgeschlossen.
- 14.3 Die Ausführung der geänderten Leistung ist erst nach schriftlicher Entscheidung des AG zu dieser Entscheidungsvorlage oder nach ausdrücklicher Anordnung des AG zulässig. Nach Zugang der Entscheidung ist die Leistung ohne Unterbrechungen auszuführen.
- 14.4 Abweichungen vom Leistungssoll, die ohne Zustimmung des AG ausgeführt werden, gelten als Mangel und müssen vom TÜ auf eigene Kosten beseitigt werden. Besprechungsprotokolle gelten nicht als Zustimmung im Sinne dieser Vorschrift.
- 14.5 Etwaige Vergütungsfolgen sind im Abschnitt G geregelt.

§ 15 Witterungsrisiko

Der TÜ hat die Witterungsrisiken einschließlich Hochwasserrisiken bereits eingekalkuliert. Mehrvergütungsansprüche sind insofern ausgeschlossen.

§ 16 Baugrundrisiko

Leistungerschwernisse aus dem Baugrund, die anhand der Vertragsunterlagen für ein Fachunternehmen erkennbar sind, unterfallen dem Leistungsrisiko des TÜ.

§ 17 Normänderungen

- 17.1 Der T \ddot{U} schuldet die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik im Moment der Abnahme.
- 17.2 Ändert sich zwischen Vertragsschluss und Abnahme eine Norm, so kann der AG wählen, ob er die Ausführung nach der alten oder der neuen Norm wünscht.
- 17.3 Wählt der AG die Ausführung nach der neuen Norm, so hat er die damit verbundenen Mehraufwendungen des T \ddot{U} nach den Vergütungsregelungen in diesem Vertrag zu tragen, bzw. sind die Minderaufwendungen gegen Mehraufwendungen aufzurechnen. Das gilt nicht, wenn die Änderung der Norm für den T \ddot{U} im Moment des Vertragsschlusses bereits erkennbar war.
- 17.4 Maßstab für die Erkennbarkeit ist der Wissensstand eines erfahrenen Fachunternehmers, bezogen auf das jeweils einschlägige Gewerk. Soweit bei Vertragsschluss bereits Vorabdrucke bzw. Vorankündigungen für DIN-Vorschriften oder vergleichbare Ankündigungen veröffentlicht waren, gilt die Normänderung als erkennbar.

F. Termine, Fristen und Bauzeit

§ 18 Rahmenterminplan

- 18.1 Der T \ddot{U} hat unter Berücksichtigung des Akquisefortschrittes und des eigenen Gewerkeinsatzes in Abstimmung mit dem AG bereits im nunmehr abgeschlossenen Ausschreibungsverfahren einen gewerkeübergreifenden Rahmenterminplan entwickelt. Dieser wird Vertragsbestandteil. Die dort aufgeführten Fristen sind verbindliche Vertragsfristen.
- 18.2 Alle vom T \ddot{U} zu erbringenden Leistungen sind in diesen Rahmenterminplan nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu integrieren; hierfür sind detaillierte Ablaufpläne vom T \ddot{U} zu erstellen.

§ 19 Gesamtablaufplan

- 19.1 Der T \ddot{U} übergibt dem AG unverzüglich nach Vertragsschluss einen Gesamtablaufplan als Grobtablaufplan in Papierform und digital in bearbeitbarer Form (Format ms-project, bzw. kompatibel zu ms-project). Der AG hat den Gesamtablaufplan geprüft und mit dem T \ddot{U} abgestimmt. Dieser ist sodann verbindlich mit vereinbart.
- 19.2 Der Gesamtablaufplan dient der Konkretisierung des Rahmenterminplans.

§ 20 Detailablaufpläne

- 20.1 Der T \ddot{U} erstellt unverzüglich nach erfolgtem Einzelabruf Detailablaufpläne, die nach chronologisch fertigzustellenden Teilgebieten des Einzelabrufs gegliedert

sind. Auch diese werden in Papierform und digital in bearbeitbarer Form (Format ms-project, bzw. kompatibel zu ms-project) übergeben.

- 20.2 Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, dass gewerkeübergreifend geplant und gebaut wird, damit aus beauftragten Einzelabrufen möglichst früh Teilgebiete fertig erschlossen werden können und vom TK-Netzbetreiber für den Betrieb übernommen werden können.
- 20.3 Die erforderliche technische Fortschreibung des Detailablaufplans bedeutet nicht, dass die dort enthaltenen, ggf. geänderten Termine als neue Vertragsfristen gelten. Fristverlängerungen kann der TÛ vielmehr nur nach Maßgabe der hier vereinbarten Regelungen verlangen. Fristen und Termine, die der TÛ selbst vorgeschlagen hat, sind aber für ihn stets verbindlich.

§ 21 Fortschreibungspflicht

- 21.1 Der TÛ ist verpflichtet, den Gesamtablaufplan und alle Detailablaufpläne unaufgefordert fortzuschreiben und diese dem AG in regelmäßigen Abständen, mindestens monatlich, zu übermitteln. Die Fortschreibungspflicht gilt insbesondere bei einer Verzögerung des Baufortschritts um mehr als drei Wochen. Der TÛ hat die an den AG zu übermittelnden Änderungen der Gesamtablaufpläne und der Detailablaufpläne deutlich hervorzuheben und zu begründen.
- 21.2 Der TÛ übermittelt dem AG wöchentlich Bautagesberichte und Baufortschrittsberichte.

§ 22 Vertragsfristen

- 22.1 Unabhängig von den Festlegungen in den Terminplänen schuldet der TÛ die abnahmereife Leistung aller Arbeiten spätestens bis zum 29.11.2019.
- 22.2 Die Vertragspartner legen ferner folgende Zwischentermine aus dem gemeinsam abgestimmten Rahmenterminplan als weitere verbindliche Vertragsfristen fest:

Zwischentermin	Datum (Zwischenfrist)
A. 50% Umsetzung im Gebiet*	31.12.2018
B. 75% Umsetzung im Gebiet*	31.07.2019
C. 95% Umsetzung im Gebiet*	30.10.2019
D. Abnahmefähigkeit sämtlicher Leistungen	30.11.2019

*) sofern die Freigabe der Planungs-, Bauabschnitte 6 Monate im Voraus erfolgte

- 22.3 Alle hier geregelten Fristen sind Vertragsfristen im Sinne von § 5 VOB/B. Eine Option einer Verlängerung des Leistungszeitraumes ist ausschließlich von der/den fördermittelgebenden Stellen abhängig und besteht derzeit (noch) nicht.

§ 23 Behinderungsanzeigen

- 23.1 Meint der T \ddot{U} , dass er in der Ausführung seiner Leistungen behindert ist, so muss er den AG hierauf unverzüglich und schriftlich hinweisen. Die Behinderungsanzeige muss Ursache und Wirkungen der behaupteten Behinderung auf den Gesamttablauf des Bauvorhabens aufzeigen, insbesondere die konkreten Auswirkungen auf Termine und Kosten.
- 23.2 Es ist unzulässig, Behinderungsanzeigen von Nachunternehmern unverändert an den AG weiter zu leiten. Der T \ddot{U} muss solche Behinderungsanzeigen stets mit der konkreten Erläuterung und Begründung verbinden, warum die vermeintliche Behinderung eines seiner Nachunternehmer den T \ddot{U} in der Ausführung seiner Gesamtleistung behindern soll.
- 23.3 Solche Behinderungsanzeigen sind auch dann abzugeben, wenn die Behinderung nach Meinung des T \ddot{U} offenkundig ist. Der AG legt ausdrücklich Wert darauf, dass er unverzüglich und schriftlich informiert wird, unabhängig davon, ob der AG diese Behinderung selbst hätte erkennen können.
- 23.4 Verstößt der T \ddot{U} gegen diese Verpflichtungen, so kann er aus der jeweiligen behaupteten Behinderung keine für ihn vorteilhaften Folgen herleiten. Insbesondere ist ein Anspruch auf Fristverlängerung wegen der nicht gemeldeten Behinderung ausgeschlossen; ferner auch Ansprüche auf Erstattung etwaiger Behinderungsmehrkosten.
- 23.5 Geht der T \ddot{U} davon aus, in seiner Leistung behindert zu sein, ist er verpflichtet, die aufgrund der Behinderung entstehenden Aufwendungen so niedrig wie möglich zu halten und dies dem AG gegenüber ggf. nachzuweisen. Ferner hat der T \ddot{U} nachzuweisen, dass der Fortgang der Arbeiten an anderer Stelle im Projektgebiet nicht möglich war und somit eine Kompensation ausgeschlossen war.

§ 24 Behinderungen

- 24.1 Als Behinderungen, die der AG beseitigen muss, gelten nur solche Umstände, für die der AG nach den obigen Regelungen eigene Leistungs- oder Mitwirkungspflichten hat. Alle übrigen Behinderungen unterfallen der Risikosphäre des T \ddot{U} .
- 24.2 Liegt keine solche Behinderung vor, so ist die Beseitigung der Störung Sache des T \ddot{U} . Fristen und Kosten ändern sich dann nicht.
- 24.3 Besteht zwischen den Parteien in technischer Hinsicht Streit, ob eine Behinderung vorliegt, oder, in welchem Umfang eine Behinderung sich auf Fristen oder Kosten ausgewirkt hat, gelten die unten stehenden Regelungen zum Schiedsgutachten entsprechend.

§ 25 Vertragsstrafen für Zwischentermine

(Die zu sanktionierende Zwischentermine sind dem § 22 zu entnehmen)

- 25.1 Gerät der TÛ mit dem Zwischentermin A. in Verzug, so ist er verpflichtet, eine Vertragsstrafe von [...] des Bruttovolumens des Einzelabrufs pro Werktag zu bezahlen, maximal aber 1 % des Bruttovolumens.
- 25.2 Gerät der TÛ mit dem Zwischentermin B. in Verzug, so ist er verpflichtet, eine Vertragsstrafe von [...] des Bruttovolumens des Einzelabrufs pro Werktag zu bezahlen, maximal aber 2 % des Bruttovolumens.
- 25.3 Gerät der TÛ mit dem Zwischentermin C. in Verzug, so ist er verpflichtet, eine Vertragsstrafe von ... des Bruttovolumens des Einzelabrufs pro Werktag zu bezahlen, maximal aber 3 % des Bruttovolumens.
- 25.4 Die oben geregelten Vertragsstrafen können nebeneinander entstehen. Sie sind in der Summe auf maximal 5 % der Bruttoschlussrechnungssumme beschränkt.
- 25.5 Verändern sich die oben mit einer Vertragsstrafe belegten Vertragsfristen, so gelten die Vertragsstrafen auch für die neu geltenden Fristen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Erklärung oder Vereinbarung der Vertragspartner bedarf.
- 25.6 Die Vertragsstrafen sind auf einen etwaigen Verzugsschadensersatzanspruch des AG anzurechnen.
- 25.7 Vertragsstrafen können bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung geltend gemacht werden. Ein Vorbehalt bei Abnahme ist nicht erforderlich.

§ 26 Vertragsstrafe Endtermin

- 26.1 Gerät der TÛ mit der Fertigstellung gemäß § 22 Verzug, so ist er verpflichtet, eine Vertragsstrafe von ... % der Bruttoschlussrechnungssumme pro Werktag zu bezahlen, maximal aber 5% der Bruttoschlussrechnungssumme.
- 26.2 Die Vertragsstrafe kann neben den Vertragsstrafen für Zwischentermine entstehen. Sie sind aber in der Summe auf maximal 5 % der Bruttoschlussrechnungssumme beschränkt.
- 26.3 Im Übrigen gelten die Regelungen des § 25 entsprechend.
- 26.4 Eine Option einer Verlängerung des Leistungszeitraumes ist ausschließlich von der/den fördermittelgebenden Stellen abhängig und besteht derzeit (noch) nicht.

G. Rahmenvereinbarung und Preise

§ 27 Rahmenvereinbarung, Einzelabrufe und Pauschalpreise

- 27.1 Die Parteien haben die vorliegende Rahmenvereinbarung abgeschlossen. Eine Rahmenvereinbarung ist ein Vertrag, der den TÛ verpflichtet, die mit Einzelaufträgen abgerufenen Leistungen zu den in diesem Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen auszuführen. Wesensmerkmal einer Rahmenvereinbarung ist, dass die konkrete Leistungserbringung und damit die Erfüllung des Vertrages hinsichtlich der ausgeschriebenen Leistungen nicht garantiert werden kann. Die

Bau- und Planungsvolumina der Lose hängen vom Vermarktungserfolg und der Endfinanzierung ab; ein Anspruch auf Beauftragung besteht nicht.

- 27.2 Der Ausbau der passiven Breitbandinfrastrukturen durch den AG beginnt erst bei gesicherter Finanzierung durch den AG, aber zudem auch erst nach dem Erreichen und dem Nachweis einer Mindestanschlussquote von ca. 47 % und/oder unter Berücksichtigung eines wirtschaftlichen Betriebes, welcher vom Netzbetreiber des AG zunächst gegenüber dem AG nachzuweisen ist. Ein Anspruch auf einen konkreten Einzelabruf – sowohl hinsichtlich des vollen Leistungsvolumens als auch hinsichtlich Teilleistungen – besteht seitens des Tü nicht.
- 27.3 Der Einzelabruf kann die ausgeschriebene Gesamtfläche der AG-Kommune betreffen (Gesamtbeauftragung), aber auch – je nach Akquiseerfolg – erst oder abschließend nur Teilflächen der Kommune.
- 27.4 Der Tü unterbreitet unverzüglich auf Verlangen des AG bei konkretem Projektstart zunächst ein Abrufangebot unter Zugrundelegung seiner im Rahmenleistungsverzeichnis angebotenen Einheitspreise. Eine Anpassung oder Änderung dieser Einheitspreise findet hierbei nicht statt. Der Tü pauschaliert in seinem Abrufangebot die zu erbringenden Leistungen hinsichtlich der Mengen, Massen einschließlich sämtlicher Erschwernisse mit einem Festpreis.
- 27.5 Teilpositionen und Mengenannahmen im Abrufangebot des Tü, gleich welcher Art, verlieren somit ihre etwaige rechtliche Selbständigkeit. Der Tü schuldet für den Festpreis die funktional beschriebenen Leistungen. Es werden keine Preisgleitregelungen getroffen.
- 27.6 Der AG übernimmt auch keine Mehrkosten, die dadurch entstehen sollten, dass die Vertragsgrundlagen unvollständig, fehlerhaft oder lückenhaft sein sollten und hierdurch weitere Leistungen erforderlich werden. Der Tü hat alle Vertragsgrundlagen vor Unterzeichnung des Vertrages geprüft, sich ein Bild von der Situation vor Ort gemacht und seine Preise auf dieser Grundlage kalkuliert.
- 27.7 Der Einzelabruf kommt erst nach schriftlicher Erteilung und Bestätigung des Einzelabrufangebots durch den AG zustande.
- 27.8 Ein Anspruch auf Einzelbeauftragung besteht, siehe oben, nach diesem Rahmenvertrag nicht.
- 27.9 Bestandteil des Vertrages ist die Erfüllung der Publizitätsvorschriften aller Fördermittelgeber im Projekt. Der Tü fertigt entsprechend den Publizitätsvorschriften alle erforderlichen Hinweistafeln, Bauschilder, etc., sowohl die vorübergehenden als auch die dauerhaften. Die Kosten sind im Gesamtpreis inbegriffen.

§ 28 Vergütungsänderungen

- 28.1 Entstehen durch Leistungsänderungen beim konkreten Leistungsabruf, die der AG nach Bestätigung des Leistungsabrufs anordnet, Mehrkosten, so hat der Tü einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

- 28.2 Kommt es trotz funktionaler Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis zu Zusatzleistungen, sind diese ebenfalls zu vergüten.
- 28.3 Leistungsänderungen und/oder Zusatzleistungen werden nur dann vergütet, wenn der AG diese nach einer schriftlichen Ankündigung des TÜ schriftlich freigibt und anordnet.
- 28.4 Der TÜ agiert auf der Baustelle selbständig und auf der Grundlage seiner eigenen Planung. Ansprüche des TÜ auf Erstattung bauzeitbedingter Mehrkosten können deshalb nur bestehen, wenn der AG schuldhaft in den Bauablauf eingreift. Der TÜ hat in diesem Fall Anspruch nur auf Erstattung der effektiv entstandenen Mehrkosten (Schadensersatz). Andere Anspruchsgrundlagen sind ausgeschlossen.

§ 29 Verfahren der Preisfindung

- 29.1 Ist ein Vertragspartner der Auffassung, dass Ansprüche auf Mehrvergütung bestehen, so teilt er dem Vertragspartner dies mit und unterbreitet einen bezifferten und prüfbaren Vorschlag als Nachtragsangebot.
- 29.2 Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass aus der zeitlichen Trennung der Einzelbeauftragungen aus dem bestehenden Rahmenvertrag keine Mehrvergütungsansprüche hergeleitet werden kann, auch keine Veränderung der angebotenen Einheitspreise (EP). Das entspricht dem Wesen eines Rahmenvertrages.
- 29.3 Etwaige Nachtragsangebote des TÜ sind spätestens zwei Wochen nach Kenntnis von dem Erfordernis der Nachtragsleistung vorzulegen. Erfolgt eine Einigung, so schließen die Vertragspartner eine entsprechende Nachtragsvereinbarung. Diese ist für den geregelten Sachverhalt dann abschließend und schließt Nachforderungen welcher Art auch immer aus.
- 29.4 Erfolgt keine Einigung, aber das Verlangen nach Preisanpassung ist dem Grunde nach berechtigt, so bilden die festen Einheitspreise aus dem Rahmenleistungsverzeichnis für die Ermittlung der Mehr- oder Minderkosten den Ausgangspunkt. Soweit die Mehr- oder Minderkosten sich aus dem Rahmenleistungsverzeichnis unter Ermittlung der tatsächlichen Mengen und Massen ermitteln lassen, ist der sich ergebende Betrag maßgeblich.
- 29.5 Enthält das Rahmenleistungsverzeichnis für die in Rede stehende Preisänderung keine Position, ist zweitrangig die Urkalkulation des TÜ maßgeblich. Diese wird in diesem Fall geöffnet. Soweit sich hieraus die Mehr- oder Minderkosten ermitteln lassen, ist der sich ergebende Betrag maßgeblich.
- 29.6 Enthält auch die Urkalkulation keine verwertbaren Inhalte, so richtet sich die Ermittlung etwaiger Mehr- oder Minderkosten nach den Mittelpreisen aus dem Sirados-Preishandbuch, Stand 2016.
- 29.7 Ist auch dem Preishandbuch kein Einheitspreis zu entnehmen, sind die ortsüblichen Preise objektiv zu ermitteln.

- 29.8 Meinungsverschiedenheiten über Grund oder Höhe einer zusätzlichen Forderung berechtigen den T \ddot{U} nicht, die Arbeiten einzustellen. Der AG ist in diesem Fall berechtigt, die Ausführung der Leistung anzuordnen.
- 29.9 Eine Abrechnung nach Stunden- oder Tagelohn ist ausgeschlossen.

§ 30 Rechnungslegung und Kündigung

- 30.1 Abschlagsrechnungen werden prüffähig, inkl. aussagekräftiger Nachweise einschließlich der fördermittelrechtlich vorgegeben Bilddokumentation und eines Aufmaßes zur zahlenmäßigen Konkretisierung gestellt, die sich an dem Baufortschritt orientieren. Rechnungslegungen bei nur teilweiser Erreichung vereinbarter Bautenstände, sind nur mit vorheriger Zustimmung des AG zulässig. Rechnungen dürfen keinesfalls Leistungen enthalten, die noch nicht erbracht sind.
- 30.2 Abschlagsrechnungen im Rahmen der Einzelabrufe sind gewerkeübergreifend für fertig gestellte Gebietsabschnitte des Einzelabrufs zu stellen.
- 30.3 Die Prüffrist für Abschlagsrechnungen beträgt 30 Kalendertage.
- 30.4 Die Schlussrechnung wird gestellt, sobald die Leistungen des T \ddot{U} aus dem konkreten Einzelabruf abgenommen sind. Sie ist kumulativ aufzustellen. Die Prüffrist für die Schlussrechnung beträgt 2 Monate.
- 30.5 Im Falle einer freien Kündigung des AG für beauftragte Einzelabrufe vereinbaren die Parteien hiermit die gesetzliche Vermutung des § 649 S. 3 BGB als verbindlich.
- 30.6 Ansprüche aus § 649 BGB oder auf Schadensersatz im Falle eines nicht oder nicht vollständigen Abrufs von Leistungen aus diesem Rahmenvertrag bestehen nicht.

H. Abnahme, Gewährleistung

§ 31 Gesamtabnahme

- 31.1 Die Leistungen des T \ddot{U} aus einem beauftragten Einzelabruf werden förmlich abgenommen. Fiktive Abnahmeformen sind ausgeschlossen. Auch eine konkludente Abnahme durch etwaige Ingebrauchnahme ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 31.2 Ohne ordnungsgemäße Vermessungs- und Dokumentationsleistungen gemäß vertraglicher Vereinbarungen findet keine Abnahme statt.
- 31.3 Der T \ddot{U} hat keinen Anspruch auf Durchführung von Teilabnahmen für fertig gestellte Teilgebiete eines Einzelabrufs.
- 31.4 Im Übrigen gilt § 12 VOB/B.

§ 32 Dokumentationsanforderungen und Publizitätsvorschriften

- 32.1 Die Anforderungen an die durch den TÜ zu gewährleistende und dem AG zu übergebende Dokumentationen sind der funktionalen Leistungsbeschreibung und dem Merkblatt zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus, Version 1.0 vom 09.04.2016 sowie den GIS-Nebenbestimmungen zu entnehmen.
- 32.2 Der TÜ ist ferner im Rahmen der Übernahme von Publizitätsvorschriften verpflichtet, gemäß Ziff. 5.3 der BNBest-GK an sämtlichen örtlichen Baustellen an gut sichtbaren Stellen vorübergehend Bauschilder von beachtlicher Größe für das Vorhaben anzubringen. Der TÜ wird zudem dauerhaft in Abstimmung mit dem AG und der DNS:NET Internet Service GmbH an allen mit dieser Maßnahme neu entstehenden Verteilerkästen und an Gebäuden gut sichtbare und wetterbeständige Beschilderungen mit Hinweisen auf das Projekt und die Förderung anbringen.

§ 33 Mängelansprüche

- 33.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre auf alle Leistungen, beginnend mit der Abnahme der Leistungen.
- 33.2 Sofern zwischen TÜ und seinen Lieferanten längere Gewährleistungsfristen bestehen, so tritt der TÜ dem AG zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Gewährleistungsfrist diese noch fortbestehenden Gewährleistungsansprüche gegenüber den Lieferanten ab. Der AG nimmt die Abtretung schon jetzt an.
- 33.3 Für Mängel, die bei der Abnahme vorbehalten wurden, ist der AG zur Minderung berechtigt, wenn der TÜ den jeweiligen Mangel nach Ablauf der im Abnahmeprotokoll genannten Nachbesserungsfrist sowie nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht beseitigt hat. Die Minderung bemisst sich nach dem fiktiven Mängelbeseitigungsaufwand.
- 33.4 Der TÜ haftet für Schäden, die dem Netzbetreiber durch einen verzögerten Anschluss der aktiven Teilnehmer durch schuldhafte Verzögerungen beim TÜ entstehen. Die Schäden muss der Netzbetreiber nachweisen.

§ 34 Haftpflicht- und Bauwesenversicherung

- 34.1 Der TÜ ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung für sämtliche von ihm nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen nachzuweisen. Die Deckungssummen dieser Versicherungen müssen mindestens betragen:

- **Für Personenschäden: 5.000.000,00 €**
- **Für sonstige Schäden: 5.000.000,00 €**

Der Betrag muss je Versicherungsjahr 2-fach zur Verfügung stehen.

- 34.2 Der AG wird ggfls. eine Bauwesenversicherung abschließen. An den Kosten für die Bauwesenversicherung beteiligt sich der TÛ pauschal mit 0,1 % der Brutto-Schlussrechnungssumme. Der sich ergebende Betrag wird vom Auftraggeber von den jeweiligen Abschlagsrechnungen abgezogen.

I. Sicherheiten

§ 35 Sicherheitsleistungen des AG

Der AG ist nicht verpflichtet, eine Sicherheit nach § 648 BGB zu leisten.

§ 36 Erfüllungssicherheit durch TÛ

- 36.1 Die Sicherheit ist in Form einer Bürgschaft nach dem vereinbarten Muster unverzüglich nach Beauftragung des jeweiligen Einzelabrufs zu stellen. Die Tauglichkeit des Bürgen bemisst sich nach § 17 VOB/B (Kreditinstitut oder Kreditversicherer).
- 36.2 Soweit der TÛ die Bürgschaft nicht stellt, ist der AG zum Sicherheitseinbehalt in Höhe von 10% der jeweiligen Abschlagsrechnung berechtigt. Der AG ist nicht verpflichtet, die Sicherheitseinbehalte auf ein Sperrkonto nach § 17 VOB/B einzuzahlen.
- 36.3 Stellt der TÛ die Bürgschaft nachträglich, so werden Sicherheitseinbehalte ausbezahlt.
- 36.4 Die Erfüllungssicherheit wird nach Abnahme im Austausch gegen die unten geregelte Gewährleistungssicherheit zurückgegeben. Macht der AG allerdings noch Ansprüche aus der Erfüllungsphase vor Abnahme geltend, so muss er die Sicherheit erst zurückgeben, wenn die Berechtigung dieser Ansprüche abschließend geklärt ist. Liegt die vom AG bezifferte Forderung unter 10% der Schlussrechnungssumme, so kann der TÛ verlangen, dass die Erfüllungssicherheit auf den noch im Streit stehenden niedrigeren Betrag reduziert wird. Der übrige Teil der Sicherheit ist dann herauszugeben.

§ 37 Gewährleistungssicherheit durch TÛ

- 37.1 Der TÛ hat ferner eine Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 5 % der Bruttoschlussrechnungssumme des konkreten Einzelabrufs zu erbringen.
- 37.2 Die Sicherheit ist in Form einer Bürgschaft nach dem vereinbarten Muster zu stellen. Die Tauglichkeit des Bürgen bemisst sich nach § 17 VOB/B.
- 37.3 Soweit der TÛ die Bürgschaft nicht stellt, ist der AG berechtigt, 5 % des Bruttoschlussrechnungsbetrags von der Schlussrechnung abzuziehen bzw. den in § 36.4 genannten Sicherheitseinbehalt hierfür zu verwenden. Der AG ist nicht verpflichtet, einen solchen Sicherheitseinbehalt auf ein Sperrkonto nach § 17 VOB/B einzuzahlen.

- 37.4 Die Gewährleistungssicherheit ist erst mit Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfristen nach § 33.1 zurückzugeben.

J. Konfliktregelungen

§ 38 Schlichtung

- 38.1 Treten zwischen den Vertragspartnern Meinungsverschiedenheiten auf, so sind sie zunächst verpflichtet, einvernehmlich nach einer Einigung zu suchen.
- 38.2 Ist einer der Vertragspartner der Auffassung, dass eine solche Einigung nicht zu erzielen ist, so ist er berechtigt, ein Schlichtungsverfahren einzuleiten. Das Schlichtungsverfahren richtet sich nach den Regelungen der nach den Regelungen der Schlichtungs- und Schiedsordnung der Arge Baurecht (SO Bau). Die übrigen Abschnitte der SO Bau sind nicht Vertragsbestandteil. Der andere Vertragspartner ist verpflichtet, am Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
- 38.3 Vor Abschluss eines solchen Schlichtungsverfahrens ist kein Vertragspartner berechtigt, gegen den anderen Vertragspartner ein gerichtliches Verfahren einzuleiten. Das gilt auch für gerichtliche Eilverfahren. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Teilnahme an mindestens erstem mündlichen Schlichtungstermin.

§ 39 Schiedsgutachten

- 39.1 Beide Parteien sind bei Meinungsverschiedenheiten über technische Fragen berechtigt, einen Schiedsgutachter mit der Klärung zu beauftragen. Die Auswahl des Schiedsgutachters erfolgt einvernehmlich. Können sich die Parteien trotz Fristsetzung auf keinen Schiedsgutachter einigen, so ist jede Partei berechtigt, die IHK Magdeburg um Benennung eines Schiedsgutachters zu bitten. Die Benennung durch die IHK Magdeburg ist dann für den anderen Teil bindend.
- 39.2 Beide Parteien sind berechtigt, dem Schiedsgutachter die sie interessierenden Fragen zu stellen. Rechtsfragen zu beantworten ist nicht Aufgabe des Schiedsgutachters.
- 39.3 Der Schiedsgutachter erstellt ein schriftliches Gutachten und übermittelt dieses beiden Vertragsparteien. Nach Erhalt dieses Gutachtens haben beide Parteien Gelegenheit, innerhalb einer Frist von 12 Werktagen Ergänzungsfragen an den Schiedsgutachter zu stellen.
- 39.4 Das so ermittelte Ergebnis ist in den Grenzen des § 319 BGB analog für beide Vertragspartner gerichtlich und außergerichtlich bindend.
- 39.5 Die Kosten des Schiedsgutachters trägt derjenige, dessen technische Auffassung sich als unzutreffend herausgestellt hat. Bei differenzierten Einschätzungen des Sachverständigen werden die Kosten hälftig geteilt.

K. Sonstige Regelungen

§ 40 Individualvereinbarung

Dieser Vertrag wurde im Zeitraum vom ... bis ... in ... Sitzungen und durch schriftlichen Austausch von Entwurfsversionen ausgehandelt. AG und TÛ sind sich einig, dass die Regelungen der §§ 304 ff BGB für diesen Vertrag nicht gelten.

§ 41 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Magdeburg.

....., den

....., den

für den AG

für den TÛ